

weniger in gewachsenem heimischen Recht als in Einflüssen des biblischen mosaischen und des römischen Rechtes, der *leges barbarorum* der fränkischen Zeit und lomardischer Rechtscodices. Kirche und Adel hätten die so geformten Kodifikationen der Volksrechte durchgesetzt, um die königliche Macht zu schwächen. Die Vermittlung west/mitteleuropäischer Rechtsvorstellungen sei vor allem durch die Fassung des dänischen schonenschen Rechtes seitens des Erzbischofs von Lund, Andreas Sunesen, erfolgt. Die Quellendiskussion der Verfasserin ist breit angelegt, die Ergebnisse erscheinen uns jedoch oft nicht recht überzeugend. Eine umfangreiche Auseinandersetzung mit den modernen mittel- und westeuropäischen verfassungsrechtlichen Abhandlungen zum Thema findet kaum statt.

Erich Hoffmann

Manlio Bello m o, *L'Europa del diritto comune*, Roma ³1989, Il Cigno, Galileo Galilei, 247 S., Lit. 30.000. – Nach seinem erfolgreichen Werk „*Società e Istituzioni in Italia dal medioevo agli inizi dell'età moderna*“ (1976, 1987) macht der Vf. nun den nicht weniger Erfolg versprechenden Versuch (bereits zwei Auflagen: Lausanne Mai 1988, die dritte Rom Februar 1989, so S. 2) einer europäischen Rechtsgeschichte (unter Ausschluß des *common law*). Er betont die Bedeutung des „*ius commune*“ („*utrumque ius*“) für die europäische Rechtskultur als *das* gelehrte Recht und nicht zuletzt als das subsidiäre Recht für alle Fälle, in denen das Partikularrecht (staatlich, regional, lokal – Gesetze, Statuten, Verordnungen) nicht ausreichte. Bei allem Wissen darum, daß es sich dabei um eine „*esperienza storica conclusa*“ handelt, möchte er als Leiter (mit St. Kuttner seit 1987) der *Scuola Internazionale di diritto comune* (International School of *Ius commune*) in Erice im Hinblick auf das künftige Europa zeigen, wie man vom 12. bis zum 18. Jh. zahllose „*iura propria*“ und gleichzeitig das eine „*gemeine*“ Recht gekannt und praktiziert hat. Vom MA handelt er in den Kapiteln 2 bis 6 (S. 39–206). Die wenigen Anmerkungen zum Text und die bibliographischen Angaben (S. 239–241) beschränken sich dankenswerterweise auf das Wichtige und Nötige.

R. E.

L. J. v a n S o e s t - Z u u r d e e g, *La Lectura sur le titre De actionibus* (Inst. 4, 6) de Jacques de Révigny. Edition du texte, précédée de prolégomènes (Rechtshistorische Studies Nr. 14) Leiden 1989, E. J. Brill, 383 S., hfl. 180. – In Institutionen 4, 6 wird die für die Rechtsdogmatik wichtige Einteilung der Klagen abgehandelt. Zu einer nicht näher bestimmbar Zeit hat der berühmte Jurist aus Orléans Jacques de Révigny († 1296) über dieses Kapitel gelesen und dem Proömium eine *repetitio* gewidmet. Die *Lectura* ist in drei voneinander unabhängigen Hss. überliefert, von denen der nur fragmentarische Brüsseler Codex (er bricht Inst. 4, 6 § 7 ab) Additionen enthält, die van Soest als weitere Ausarbeitungen Révignys wahrscheinlich machen kann. Nach einem Überblick über Leben und Werk Révignys, der handschriftlichen Überlieferung der *Lectura* und einer Kommentierung ausgewählter Kapitel folgt die Edition auf der Grundlage des Par. lat. 14350 aus St. Viktor. Die Ausgabe enthält drei Apparate: neben dem Variantenapparat werden die nicht von Révigny stammenden Glossen zur *Lectura* verzeichnet und die Allegationen des Textes verifiziert. Indices der Quellen, Personen, Orte und Sachen sind der Edition beigegeben.

D. J.